

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird in lit. g nach dem Wort „Universitätslehrgangs“ die Wortfolge „oder Hochschullehrgangs“ eingefügt und der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende lit. h und i werden angefügt:*

- „h) Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS oder
- „i) Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung;“

*2. Dem § 4 wird folgender Abs. x angefügt:*

„(x) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 44/2025, wurden die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS, die Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS sowie um die Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS ergänzt.

Aufgrund dieser Novellierung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher (vgl. Art. I iVm Art II Abs. 7) bedarf es einer Änderung des § 1 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx. Die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sind um die oben genannten Ausbildungen zu erweitern.

### **Ziel:**

Umsetzung der Novellierung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2025.

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx geändert. Die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen werden (entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben) um die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS, die Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS sowie um die Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS erweitert.

### **Lösung:**

Novellierung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Regelungen dieses Landesgesetzes führen zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften. Etwaige Mehrkosten für pädagogische Hochschulen und Universitäten basieren auf der vom Bund vorgegebenen Ergänzung der o.a. Ausbildungen im Studienangebot und nicht auf der gegenständlichen Novelle.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Gemäß § 11a Abs. 1 Burgenländisches EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. 4/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025, sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des IIIa. Abschnitts des Bgld. EU-BA-G zu unterziehen, sofern diese

1. Regelungen vorsehen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,
2. im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsehen oder
3. bestehende Regelungen nach Z 1 oder 2 ändern.

Gemäß § 11a Abs. 3 Z 2 des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes, LGBl. Nr. 4/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025, kann eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unterbleiben, wenn ein Gesetzesvorschlag oder Entwurf einer Verordnung weder Beschränkungen nach Abs. 1 Z 1 noch spezifische Anforderungen nach Abs. 1 Z 2 vorsieht, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften.

Auch Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2018/958/EU stellt klar, dass Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen und somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Burgenländischen EU-Berufsangelegenheitengesetz zu unterziehen sind. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Berufszugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebenso wenig erfasst. Ausschlaggebend für die Anwendung oder Nichtanwendung sind der Inhalt und die Wirkung der Rechtsvorschrift im Hinblick auf den Berufszugang und die Berufsausübung.

Bei den vorliegenden Regelungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. g bis i) handelt es sich inhaltlich um keine Reglementierung, sondern um eine Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten des Berufszugangs, die keine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz notwendig macht.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen, noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 44/2025, hat die Ausbildungsangebote zur Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS, die Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS sowie um die Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS erweitert.

Aufgrund dieser Novellierung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher (vgl. Art I iVm Art II Abs. 7) bedarf es einer Änderung des § 1 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx. Die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sind um die oben genannten Ausbildungen zu erweitern.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z1 lit. g bis i):**

Mit dieser Bestimmung erfolgen notwendige Anpassungen an das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 44/2025. In Übereinstimmung mit dem Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2025, werden die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ (im Ausmaß von 120 ECTS), des ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ (im Ausmaß von 180 ECTS) sowie des außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ (im Ausmaß von 180 ECTS) als fachliches Anstellungserfordernis für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, aufgenommen.

#### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 9):**

§ 4 Abs. x regelt das Inkrafttreten der Novelle.